

HUMAN PLACE

INFORMATIONSBLATT ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



Neun Monate allein als Flüchtling

Sohn endlich wieder bei seiner Familie

“Warum trägst du ein Kopftuch?”

Fragen, Begegnungen und Diskussionen auf dem Multi-Kulti-Fest in Warsin

Wer lange hier ist, muss bleiben können

Die Bleiberechtsregelung in Mecklenburg-Vorpommern

www.mutes.de

Erstes muslimisches Sorgentelefon

IMPRESSUM

Titel: „Human Place“

Ausgabe: Heft 2/09

Hrsg.: Flüchtlingsrat
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29,
19002 Schwerin

Tel.: 0385 / 581 57 90

Fax: 0385 / 581 57 91

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Mitwirkende dieser Ausgabe:
Ulrike Seemann-Katz
Christine Ilic
Doreen Klamann-Senz

Fotos: Archiv

Layout: Diana Burandt

Wir freuen uns über Manuskripte und
Zuschriften.
Für unverlangt eingesandte Fotos,
Manuskripte und Materialien wird
jedoch keine Haftung übernommen.
Im Falle des Abdrucks kann die
Redaktion kürzen.
Manuskripte sollten als Datei (CD-Rom,
Diskette oder E-Mail) geliefert werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Heraus-
gebers bzw. der Redaktion wieder.

Dieses Informationsblatt wird durch
den Europäischen Flüchtlingsfonds,
den Förderverein PRO ASYL e.V.,
und UNO Flüchtlingshilfe e.V. gefördert.

INHALT

	Seite
Impressum	2
„Warum trägst du ein Kopftuch?“	3
Neu! Erstes muslimisches Seelsorgetelefon	4
...Recht interessant - Recht? Interessant Beratungspflicht von Ausländerbehörden. Schutz für Irakerinnen	5
Wer lange hier ist, muss bleiben können	6 - 9
Kommentar zum Bleiberecht von Karin Voß	9 - 10
Kommentar zum Bleiberecht von Thomas Wanie	10 - 11
Kommentar zum Bleiberecht von Roswitha Mühlenbein	11
Bleiberecht auf Probe - Was wird aus Reto Romani?	11 - 12
Ein Jahr „FKK - Frauen kommunizieren kunstvoll“	12
Neun Monate allein als Flüchtling in Amman	12 - 14
Herzliches Dankeschön Frau Jahnke vom DRK Pasewalk	14
Integration für alle Flüchtlinge ab dem ersten Tag	14 - 15

“WARUM TRÄGST DU EIN KOPFTUCH?“

Fragen, Begegnungen und Diskussionen auf dem Multi-Kulti-Fest in Warsin

Der 29. Juli 2009 wird sicher bei den 160 mitwirkenden Kindern, Jugendlichen und Sozialarbeitern aus Pasewalk nicht so schnell vergessen werden. Der Migrationsbeirat des Landkreises Uecker-Randow organisierte in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Uecker-Randow und dem Kinderbauernhof „Holunderwald“ in Warsin einen Projekttag. Über acht Stunden vergnügten sich die Kinder und Jugendlichen beim Reiten, Klettern, Malen, Seilspringen, Traktor fahren, Bauen eines Holzhauses und Tanzen. Zwischenzeitlich konnte je nach Bedarf ein kühles Bad im Stettiner Haff genommen werden. Für die kleinen Kinder war das Streichelgehege die beste Beschäftigung. Das Mittagessen bereiteten die SozialarbeiterInnen und Kinder aus fünf verschiedenen Nationen gemeinsam zu. Allen mundete es sehr.

Es wurde nicht nur gespielt. In gemeinsamen Gesprächen stellten Erwachsene und Kinder ihre Herkunftsländer vor und viele Fragen wurden beantwortet, zum Beispiel „Warum tragen Frauen in manchen Ländern Kopftücher?“, „Ist der islamische Glaube wirklich so, wie er im Fernsehen gezeigt wird?“ oder „Was bewegte euch, euer Land zu verlassen?“ Der Projekttag fand im Rahmen des Projektes „VIELFALT TUT GUT - Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ statt. Das Ziel, eine öffentlichkeitswirksame multi-kulturelle Kinder- und Jugendveranstaltung in der Gemeinde Vogelsang-Warsin durchzuführen, wurde erfolgreich umgesetzt. Es ist uns gelungen, MitarbeiterInnen der AWO – KITA Eggesin und Torgelow, der KITA der Volkssolidarität Altwarp sowie Schüler aus Ueckermünde zu gewinnen. Selbst Urlauber aus Berlin, Weimar und Schwarzkollm/Sachsen



Multi-Kulti-Fest in Warsin

sowie 46 Migranten (Erwachsene und Kinder) aus Pasewalk ließen es sich nicht nehmen, bei der Veranstaltung dabei zu sein. Der Veranstaltungsort wurde bewusst gewählt. Er befindet sich unweit der Oststadt von Ueckermünde, die durch ein zweistelliges Wahlergebnis der NPD in Erscheinung getreten war. Mit dieser Veranstaltung wurde der Öffentlichkeit verdeutlicht, dass doch viele Menschen der Region Uecker - Randow tolerant sind, sich für Demokratie engagieren und sich Migranten und der Entwicklung der Europäischen Union nicht verschließen.

Alle TeilnehmerInnen bezeugten am Schluss der Veranstaltung mit erhobenem Daumen, dass es eine super Veranstaltung war. Der Migrationsbeirat bedankt sich bei Familie Sauerländer vom Holunderhof Vogelsang-Warsin, beim Zentrum für Erlebnispädagogik, beim Leiter des Kreisjugendringes Uecker-Randow und beim Busunternehmen Springmann aus Ueckermünde für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Multi-Kulti-Festes.

Manfred Quägber
Mitglied Migrationsbeirat
Uecker-Randow

NEU! ERSTES MUSLIMISCHES SEELSORGETELEFON WWW.MUTES.DE



Anfang September 2009 wurde das erste muslimische Seelsorgetelefon (MuTeS) in der Bundesrepublik offiziell eingeweiht. Die Trägerorganisation Islamic Relief Deutschland bietet den Dienst in deutscher Sprache an. Auf Nachfrage können auch Gespräche auf Türkisch und Arabisch geführt werden. Das Angebot richtet sich v.a. - aber nicht ausschließlich - an Personen mit muslimischem Hintergrund, bietet jedoch keine Beratung in religiösen Fragen. Nach Auskunft der Geschäftsführung wurde MuTeS eingerichtet, weil viele Muslime nicht bei bestehenden Seelsorgediensten anrufen würden, aus Angst dort nicht verstanden zu werden. Die ehrenamtlichen Telefonseelsorger bei MuTeS sind mit dem muslimischen Hintergrund vertraut. Das Telefon ist derzeit täglich von 16 bis 24 Uhr unter der Nummer 030-443509821 zum Ortstarif erreichbar. Das Angebot soll sukzessive auf 24 Stunden ausgebaut werden.

Nouveau!!! Première ligne téléphonique d'aide spirituelle musulmane
Début septembre 2009, la première ligne téléphonique d'aide spirituelle musulmane (MuTeS) était inauguré officiellement en République fédérale. L'organisation initiateur Islamic Relief de l'Allemagne propose ses services dans la langue allemande. Sur demande, des conversations en turc et en arabe peuvent être aussi dirigées. L'offre s'adresse avant tout - mais, non pas exclusivement - aux personnes d'origine musulmane, aucun offre de consultation sur les questions religieuses. D'après les renseignements de la direction, MuTeS s'est établie parce que beaucoup de musulmans n'appelleraient pas chez les services d'aide spirituelle existants de peur de ne pas être compris. Les bénévoles d'aide spirituelle téléphonique sont d'origine musulmane chez MuTeS. Le téléphone est accessible actuellement chaque jour de 16 à 0 h sous le numéro 030-443509821 au tarif local. L'offre doit être successivement aménagée sur 24 heures.

New Offer!!! First helpline for Moslems in Germany
The first helpline for Moslems (MuTeS) in the Federal Republic of Germany was inaugurated at the beginning of September 2009. The providing organization, Islamic Relief Deutschland, offers the service in German. However, on demand the conversations can be held in Turkish and Arabic. The offer is mainly but not exclusively aimed at people with Moslem background. The counseling does not include religious questions. According to the management the helpline was introduced as many Moslems cannot call existing helplines because they are afraid not to be understood. The volunteers working for the helpline are familiar with the Moslem background. At the moment, the helpline is available daily from 4:00 pm to midnight under the number 030-443509821 at local rate. The service will be widened successively to 24 hours a day.

... RECHT INTERESSANT – RECHT? INTERESSANT! Beratungspflicht von Ausländerbehörden. Schutz für Irakerinnen

Beratungsverpflichtung von Behörden

In Zusammenhang von ausländerrechtlicher Mitwirkung und Pflichten in diesem Kontext wird der Fokus in der Praxis zumeist auf den ausländischen Menschen im Allgemeinen und den ausländischen Flüchtling im Besonderen gerichtet. Häufig wird übersehen, dass es auch entsprechende Pflichten, insbesondere im Hinblick auf hinreichende Information bzw. Beratung, auch für die Behördenseite gibt. Diese sind gesetzlich festgeschrieben und somit einklagbar. – Einschlägig hierfür ist der § 82 (3) AufenthG:

Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere die Verpflichtungen aus den §§ 45, 48, 49 und 81 und die Möglichkeit der Antragstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 hingewiesen werden. Im

Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Zu betonen ist noch einmal besonders die Aussage, dass die Ausländerbehörden damit vom Grundsatz her den Ausländer nicht nur auf seine Pflichten, sondern auch auf seine Rechte hinzuweisen haben. Ein neuerer Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz belegt, dass es sich gerade bei Unterlassung des Hinweises auf zu beachtende Fristen durchaus lohnt, die häufig weit reichenden Folgen solchen Unterlassens nicht einfach hinzunehmen. In der Ausgabe 3/09 von ANA-ZAR (Anwaltssachrichten Asyl- und Ausländerrecht) liest sich das Ganze so:

Hier bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe bei folgendem Sachverhalt: Einem anerkannten Flüchtling wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Ausländerbehörde belehrte ihn nicht darüber, dass

nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG auch den Familienangehörigen Aufenthaltstitel ohne Überprüfung der Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen sind, wenn ein Antrag vor Ablauf von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung gestellt wird. Als der Antrag dann verspätet gestellt wird, sagt die Behörde »Ätsch«. Jetzt müsse der Flüchtling erst mal den Lebensunterhalt seiner Familie sicherstellen. Das Verwaltungsgericht weist darauf hin, dass bei solch gröblicher Verletzung der Beratungsverpflichtung eine Ermessensreduzierung auf Null nahe liegt, so dass der Familie Aufenthaltstitel ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist zu erteilen sein dürften. Und auch das noch: Der Umstand, dass der Flüchtling einen Anwalt hatte, entbindet die Behörde nicht von ihrer Beratungsverpflichtung. (Beschluss vom 20.2.2009 - 3 K 1017/08.KO)

Schutz für alleinstehende Irakerinnen – zwei interessante Entscheidungen

Für die Beratungspraxis von Interesse dürften auch neuere Entscheidungen betreffs allein stehender irakischer Frauen sein, vor allem solcher mit unehelichen Kindern in Deutschland.

So hatte im Februar dieses Jahres das Verwaltungsgericht in Ansbach entschieden, dass aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden allein stehenden Frauen ohne familiären Schutz im Irak Abschiebungsschutz (§ 60 (7) 1

AufenthG) zusteht, da ihnen bei Rückkehr ohne familiären Schutz extreme Gefahr für Leib und Leben aufgrund körperlicher Gewalt bzw. Nahrungsmangel drohe. (Aktenzeichen: Urteil vom 19.02.2009 - AN 3 K 08.30018)

Darüber hinaus wird in der Ausgabe 3/09 von ANA-ZAR davon berichtet, dass das BAMF (Außenstelle Halberstadt) in einer Entscheidung im Rahmen eines zweiten (!!!) Folgeverfahrens vom Mai 2009 einer irakischen Frau mit einem außer der Ehe geborenen Kind subsidiären Schutz nach Artikel 15c der EU-Qualifikations-

richtlinie bzw. § 60 (7) 2 zuerkannt hat. Die allgemeine Situation im Zentral-Irak solle zwar nicht für jedermann von willkürlicher Gewalt gekennzeichnet sein, wohl aber für allein stehende Frauen, besonders, wenn sie nicht eheliche Kinder haben.



Holger Schlichting

WER LANGE HIER IST, MUSS BLEIBEN KÖNNEN

Die Bleiberechtsregelung in Mecklenburg-Vorpommern

Am 02. Oktober lud der Flüchtlingsrat anlässlich des Tags des Flüchtlings zu Vorträgen und Diskussionen über die Bleiberechtsregelung in das Schleswig-Holstein-Haus nach Schwerin ein. Die folgenden Beiträge spiegeln die spannende Auseinandersetzung wider.

- Auszüge aus dem Grußwort des Herrn Dr. Joachim Krech (stellvertretender Staatssekretär, Innenministerium M-V) zur Bleiberechtsregelung in MV anlässlich des Tages des Flüchtlings am 2.10.2009-



Dr. Joachim Krech

„Unser Land braucht zweifellos die Zuwanderung und muss darüber hinaus auch bereit sein, Lösungen für diejenigen zu finden, die schon aus humanitären Gründen nicht wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.“

Sehr verehrte Frau Seemann-Katz, sehr geehrter Herr Hügel, meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass auch das Innenministerium in dieser Veranstaltung im Rahmen der interkulturellen Woche die Möglichkeit erhält, sich zu der so bedeutsamen Thematik über die Altfallregelung zu äußern, wobei ich es sehr

gut verstehen kann, dass dabei sicherlich die Frage, wie es nach dem Stichtag des 31. Dezember 2009 weitergehen könnte, im Mittelpunkt Ihres Interesses stehen dürfte. Hier zu einer Lösung zu gelangen, die sowohl den Vorstellungen der unmittelbar Betroffenen selbst als auch der staatlichen und gesellschaftlichen Interessenlage angemessen und gut austariert zu entsprechen vermag, ist auch ein sehr wichtiges Anliegen unseres Innenministers Lorenz Caffier.

Um Ihre Meinungen und Empfindungen auch im Sinne einer weiteren Bewusstseinswerdung gewissermaßen „einzufangen“ bin ich als Vertreter des Staatssekretärs gebeten worden, an Ihrer Veranstaltung teilzunehmen. Gerade mit Blick auf die hohe gesellschaftspolitische und zugleich ausgeprägte humanitäre Bedeutung der gesamten Aufenthaltsproblematik mache ich dies sehr gern und hoffe, viele wichtige Erkenntnisse für das Ministerium, aber auch für mich persönlich gewinnen zu können.

Dass im Gegensatz zum früheren Ausländergesetz das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz zunächst keine Altfallregelung vorsah, war erklärlich mit Blick auf den mit diesem Gesetz neu geschaffenen Tatbestand des § 25 über den Aufenthalt aus humanitären Gründen. Bereits mit dieser Vorschrift sollten weitere Möglichkeiten der Aufenthaltsgewährung insbesondere aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten eröffnet werden. Es musste dann aber in der Praxis festgestellt werden, dass trotz der Reform der humanitären Bleiberechte mit dem Zuwanderungsgesetz sich Ende 2006 nahezu 175.000 Geduldete in Deutschland aufhielten, und zwar in etwa 100.000 Personen länger als sechs Jahre und ca. 68.000 Personen sogar länger als acht Jahre. Es bestand somit Handlungsbedarf, der in dem Ihnen bekannten Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 mündete.[...]

Die Inhalte der nunmehr gesetzlich geschaffenen Altfallregelungen stimmen in weiten Teilen mit denen des IMK-Bleiberechtsbeschlusses überein, [...] Gleichwohl ergibt sich ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf das Erfordernis der wirtschaftlichen Integration. Hier hat der Gesetzgeber die Hürden für die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis deutlich abgesenkt: Während der IMK-Bleiberechtsbeschluss die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig machte, kann einem Ausländer nach § 104 a Aufenthaltsgesetz

setzt grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht von vornherein durch eigenständige Erwerbstätigkeit gesichert ist. Diese Regelung ist deshalb getroffen worden, weil viele geduldete Ausländer in der Vergangenheit Bleiberechtsmöglichkeiten einfach deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, da sie mangels einer Aufenthaltserlaubnis keinen ungehinderten Arbeitsmarktzugang hatten und infolgedessen auch nicht ohne Weiteres dem Erfordernis der Eigenständigkeit der Lebensunterhaltssicherung nachzukommen vermochten.

In der schlagwortartigen Beschreibung „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ sollten und sollen hiermit Ausländern, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig sichern können, im Übrigen aber die Integrationskriterien erfüllen, für einen befristeten Zeitraum bis zum 31.12.2009 die Möglichkeit eingeräumt werden, sich eine Arbeitsstelle zu suchen und durch eigenständige Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. [...]

Wenn wir über diese Altfallregelung sprechen, steuern wir zugleich auf den Punkt, dass die sogenannte Aufenthaltserlaubnis auf Probe grundsätzlich Ende dieses Jahres auslaufen wird und eine Verlängerung für weitere zwei Jahre auf der Grundlage des § 23 Aufenthaltsgesetz nur dann möglich ist, wenn die in § 104 a Absatz 5 Aufenthaltsgesetz normierten Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung erfüllt sind. Ich werde auf diese Thematik, die ganz entscheidend die Frage berührt, wie es weitergehen soll, nochmals zurückkommen. Lassen Sie mich zuvor noch kurze Erläuterungen geben, wie die gesetzliche Altfallregelung hier in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt worden ist, wobei für die Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen auch der vom Innenministerium im Januar 2008 herausgegebene Erlass Auskunft gibt.

Dass dem Innenministerium stets an einer konsequenten, auch und gerade im Sinne der Betroffenen liegenden Anwendung der Bleiberechtsregelungen gelegen war, mögen Sie auch daran erkennen, dass jener Erlass wie bereits bei der Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses aus dem Jahre 2006 weitgehende Regelungen hinsichtlich der möglichen Arbeitssuche wie z. B. der länderübergreifenden Wohnsitzwechsel bei Vorlage eines Stellenangebotes, der Wegfall der sogenannten Vorrangprüfung bei der Bundesanstalt für Arbeit und gesonderte Vermittlungsangebote der Arbeitsagenturen für Begünstigte der Bleiberechtsregelungen enthält.

Mag ein solcher Erlass für die Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen sehr viel bewirken, so hat sich das Innenministerium hiermit aber nicht begnügt, sondern darüber hinaus bei den zuständigen Ausländerbehörden darauf hingewirkt, dass das

„Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge“ nachhaltig unterstützt wird. Bei diesem Netzwerk handelt es sich – wie Sie sicherlich wissen – um einen Zusammenschluss von sieben Partnern aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales, die namentlich in der Region Westmecklenburg Bleiberechtsberechtigte und Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.

„Dieses Netzwerk ist von unschätzbarem Wert, da es zielgerichtete Beratungs- und Vermittlungsangebote anzubieten hat und auch in der Lage ist, interessierte Ausländer über vielfältige Fragen des Arbeitsmarktes und gerade für Ausländer dabei bestehende Möglichkeiten zu informieren.“

Bei diesem Bemühen um eine nachhaltige Umsetzung der Bleiberechtsregelungen bleibt freilich die Frage, wie sich dies nun tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern ausgewirkt hat. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist Folgendes festzustellen:

Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung sind [...] in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30.06.2009 480 Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a, 104b AufenthG erteilt worden. Bei einer Gesamtzahl von bundesweit 35.122 Aufenthaltserlaubnissen liegt der Anteil des Landes Mecklenburg-Vorp. somit bei 1,3 %. Eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ haben bundesweit 28.227 Personen erhalten. In Mecklenburg-Vorpommern sind es 395 Personen (1,4 %).

Insoweit könnten also in Mecklenburg-Vorp. ca. 400 Personen vom Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis am 31. Dezember 2009 betroffen sein.

Eine Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz über diesen Stichtag hinaus ist nach der derzeitigen Rechtslage nur dann möglich, wenn – allgemein gesprochen – die Lebensunterhaltssicherung sich in der Vergangenheit als gefestigt erwiesen hat und sich dies auch für die Zukunft abzeichnet. Erfasst sind dabei zwei Fallgruppen:

1. Bis zum 31. Dezember 2009 war der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert.
2. Mindestens seit dem 1. April 2009 war der Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert.

In beiden Fällen muss hierauf fußend eine positive Prognose zur Lebensunterhaltssicherung hinzutreten. Damit diese Verlängerungstatbestände greifen können, muss der jeweils Betroffene zeitig vor dem Stichtag des 31. Dezember 2009 einen entsprechenden Antrag bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde stellen. Denn während bei der üblichen Beantragung eines Aufenthaltstitels durch einen Ausländer, der

sich dem Grunde nach rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält bis zur behördlichen Entscheidung der Aufenthalt als genehmigt gilt, kommt diese Fiktionswirkung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Altfallregelung nicht zum Zuge. Dies hätte zur Folge, dass Personen, die zum Jahreswechsel noch nicht im Besitz des behördlichen Verlängerungsbescheides sind, unmittelbar zum 1. Januar 2010 ausreisepflichtig wären respektive in einen Duldungsstatus zurückfallen würden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Ausländer sich nicht allein durch das Stellen eines Verlängerungsantrages der gebotenen Aufenthaltsbeendigung entziehen kann. Bundesweit - und auch in Mecklenburg-Vorpommern - liegt das Verhältnis zwischen erteilten Aufenthaltserlaubnissen „auf Probe“ und längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder anderen Vorschriften bei etwa 75 % zu 25 %. Daraus folgt, dass es bislang etwa ein Viertel aller Begünstigten geschafft hat, den Lebensunterhalt selbständig zu sichern und von der Altfallregelung langfristig zu profitieren.

Indes kann bei der Frage nach der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen zur Vermeidung von Härten unter bestimmten Voraussetzungen auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden. Dies sind nach § 104 a Absatz 6 Aufenthaltsgesetz folgende Fälle:

- 1. Jemand wird in einem anerkannten Lehrberuf ausgebildet oder befindet sich in einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme.**
- 2. Es geht um Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, was bedeutet, dass die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch vollständig zur Deckung des Lebensunterhaltes der Kinder genügen.**
- 3. Es geht um Alleinerziehende mit Kindern, die ebenfalls vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind.**
- 4. Jemand vermag vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren aufgrund von Erwerbsunfähigkeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht zu erbringen. Dieser Ausnahmetatbestand setzt aber voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistung der öffentlichen Hand dauerhaft sichergestellt ist.**
- 5. Eine Härtefallsituation liegt auch vor bei Ausländern vor, die am 31. Dezember 2009 die Altersgrenze von 65 Jahren vollendet haben, in ihrem dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und bei denen sichergestellt ist, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.**

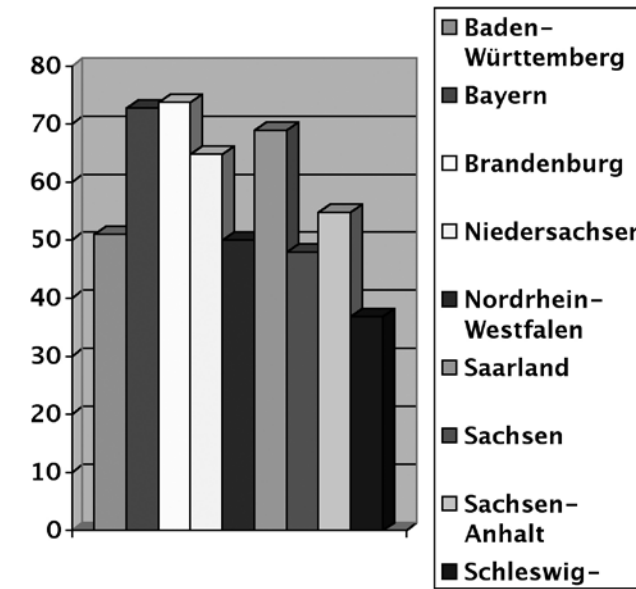
Dennoch sind aufgrund der ohnehin schwierigen Arbeitsmarktsituation und der zusätzlich angespannten Lage durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise in Teilen der Gesellschaft und Politik sowie auch partiell von Seiten der Kirchen Befürchtungen geäußert worden, dass der überwiegende Teil der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ die Verlängerungsvoraussetzung bis zum Jahresende nicht erfüllen wird und die Zielsetzung der gesetzlichen Altfallregelung, möglichst vielen langjährig aufhältigen Ausländern einen langfristigen und sicheren Aufenthaltsstatus zu verschaffen, scheitern könnte. Daher sind gerade in diesem Jahr unterschiedliche Forderungen nach einer Verlängerung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung oder gar ein Absenken der materiellen Hürden laut geworden.

Die Vorstellungen reichen von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ für ein weiteres Jahr oder möglicherweise auch für zwei Jahre, eine stärkere Berücksichtigung humanitärer Aspekte, eine Aufhebung des für die Lebensunterhaltssicherung maßgeblichen Stichtages vom 1. April 2009 und eine generelle Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse um mindestens zwei Jahre, ohne dabei sogar das Prinzip der Lebensunterhaltssicherung zugrunde zu legen. [...] Die Bundesregierung [hat] Mitte dieses Jahres eine Erhebung zum sozialen Leistungsbezug von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ veranlasst, an der sich mehrere Bundesländer freiwillig beteiligt haben. Die Datenabfrage ist bei einer oder mehreren Ausländerbehörden des jeweiligen Landes durchgeführt worden. In Mecklenburg-Vorpommern hat eine solche Abfrage bei einer repräsentativen Ausländerbehörde ergeben, dass es von 30 Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ bis zum 1. Juni 2009 sieben Personen, mithin 23 % geschafft haben, ihren Lebensunterhalt vollständig oder überwiegend selbst zu sichern. 23 Personen bezogen in voller Höhe oder zu mehr als der Hälfte ihres individuellen Bedarfs Sozialleistungen.

Ob sie sämtlich zu demjenigen Personenkreis gehören, der die Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann derzeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Eher kann davon ausgegangen werden, dass noch einige von ihnen in Lohn und Brot gekommen sind und damit der Anteil der gewissermaßen erfolgreichen Personen zwischen einem Viertel und einem Drittel liegen könnte. Bundesweit ergibt sich nach Auswertung der hier vorliegenden repräsentativen Datenerhebung anderer Bundesländer folgendes Bild:

Bis zum Ablauf des ersten halben Jahres von 2009 haben mehr als die Hälfte -in etwa 54 %-der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ ihren Lebensunterhalt überwiegend oder vollständig selbst gesichert und gehören damit eindeutig zum Kreis der Personen, die die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllen.

Im Einzelnen stellen sich die Anteile in den einzelnen Bundesländern wie folgt dar:



Anteil in den Bundesländern in % (ca.)

Sicherlich vermag diese Darstellung nur bedingt repräsentativ sein. Denn nicht alle Ausländerbehörden haben an dieser Befragung mitgewirkt. Insoweit vermag jenes Bild nur einen Ausschnitt wiederzugeben, der aber immerhin verdeutlicht, dass in einem Großteil der Bundesländer die Quote der „erfolgreichen“ Personen über 50 % liegt – in Bayern und Brandenburg sogar bei etwa Dreiviertel, womit auch erkennbar ist, dass es hier kein einfaches Ost-West-Gefälle gibt. Diese Zahlen belegen aber auch, dass im Zuge der Altfallregelung eine – auch länderübergreifend – Abwanderung der Begünstigten aus strukturell und ökonomisch schwächeren Regionen hin zu wirtschaftlich stärkeren Standorten erfolgt sein dürfte. Personen, denen es gelungen ist, in Arbeit zu kommen, wirken sich positiv auf die Statistiken der Länder mit einer höheren Quote aus. Insgesamt lässt sich mit Blick auf die bundesweit in Aussicht stehenden Verlängerungsquoten von mehrheitlich über 50 % feststellen, dass sich die IMK-Bleiberechtsregelung und auch die gesetzliche Altfallregelung insgesamt betrachtet durchaus als wirksam erwiesen haben.

Bei denen im Raum stehenden politischen Forderungen nach einer Senkung der Hürden für die Gewährung eines Bleiberechts oder einer Verlängerung der Laufzeit der gesetzlichen Bleiberechtsregelung darf auch vor jenem Hintergrund die eigentliche Zielsetzung des Gesetzgebers nicht aus den Blick geraten: Die gesetzliche Altfallregelung soll – ebenso wie auch jene Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz - diejenigen langjährig aufhältigen Ausländer begünstigen, denen es tatsächlich gelingt, ihren Le-

bensunterhalt auch künftig zumindest überwiegend selbst zu sichern. Dem Gesetzgeber musste und muss es darum gehen, einen Zuzug in die Sozialsysteme weitestgehend zu verhindern. Dass die Belastungen der Sozialsysteme heute eine Intensität erreicht haben, die nur noch schwerlich zu schultern ist und uns für die Zukunft vor große Probleme stellt, liegt auf der Hand und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen. Diese Problematik kann aber bei der Frage nach dem Ob und Wie von Bleiberechtsregelungen nicht völlig außer Betracht bleiben. Unser Land braucht zweifellos die Zuwanderung und muss darüber hinaus auch bereit sein, Lösungen für diejenigen zu finden, die schon aus humanitären Gründen nicht wieder in ihr Heimatland zurückkehren können. Damit dies auch künftig möglich ist, muss unser Land aber ein leistungsfähiges Sozialsystem vorhalten und damit zugleich auf seine Belastungsgrenzen achten. In erster Linie ist jetzt sicherlich der Bund gefordert, die bundesgesetzlichen Vorgaben zu prüfen und die Frage eines tragfähigen Kompromisses zwischen Integration der Betroffenen und der Problematik der „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ zu stellen und gegebenenfalls auszuloten.

Nicht nur, weil die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken, sondern auch weil sie quasi vor Ort betroffen sind, sind sie aber auch selbst aufgerufen, sich mit dieser Thematik erneut zu befassen. Sie ist deshalb bereits zur Erörterung für die 189. Sitzung der Innenministerkonferenz angemeldet, die vom 2. bis 4. Dezember 2009 in Bremen stattfinden wird.

Ich danke Ihnen!

Kommentar zum Bleiberecht von Karin Voß, Leiterin der Gemeinschaftsunterkunft in Neustrelitz

Wer lange hier ist, muss bleiben dürfen!
 Seit sieben Jahren arbeite ich in einer Gemeinschaftsunterkunft als Heimleiterin und Sozialarbeiterin. In dieser Funktion frage ich mich schon lange: **“Ab wann zählt der Asylbewerber als Mensch!?”** Viele Bewohner unseres Hauses sind schon fünf bis sechs Jahre hier. In dieser Zeit sind sie meist zur Untätigkeit gezwungen. Deutschkurse werden nicht bezahlt und doch hätten die Asylbewerber alle Zeit der Welt unsere Sprache zu erlernen. Nach 4 Jahren Verdammnis zur Untätigkeit müssen sie dann zu 100% fit auf dem Arbeitsmarkt bestehen, wenn sie überhaupt im Osten unseres Landes eine Chance bekommen. So genannte Niedrigverdiener-Jobs reichen zum Leben ohne Sozialhilfe nicht aus. Welcher deutsche Langzeitarbeitslose schafft das? Das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft ist spä-

testens ab dem 4. Jahr mit und ohne Familie auch nicht mehr so einfach. Alles zusammen führt dazu, dass selbst noch gesund eingereiste Asylbewerber diesem enormen psychischen Druck nicht mehr standhalten und erkranken.

Der deutsche Staat macht sie krank!

Mit dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis wird dann alles ganz anders. Alle Integrationsprogramme greifen und der ehemalige Asylbewerber ist endlich wieder ein Mensch und wird auch sofort gefordert: Formulare in Deutsch ausfüllen (Amtssprache ist Deutsch). Wohnung suchen und einrichten, Arbeit mit gutem Verdienst finden, denn die Familie muss ernährt werden, Behördengänge in der richtigen Reihenfolge absolvieren und vieles mehr. Er hat seinen „Pass“ und muss ihn nur noch behalten!

Wann werden endlich Gummiparagrafen und Stichtagsregelungen abgeschafft ?

In Neustrelitz gibt es eine Familie, deren 2 Töchter mit 13 und 15 Jahren eingereist sind. Sie haben ihre Schulabschlüsse mit der Note Zwei absolviert. Zur Stichtagsregelung 2007 fehlten Ihnen 95 Tage. Wenn die Familie das 2001 bereits gewusst hätte, wäre sie bestimmt 100 Tage früher nach Deutschland gekommen! So aber haben sie einfach Pech. Doch ist diese Familie nicht integriert? Die einfache aber doch geniale Forderung: „Wer 5 Jahre lang in Deutschland lebt, darf bleiben“, wird belächelt und mit den Argumenten der Kosten für unseren Sozialstaat strikt abgelehnt.

Aber wer hat schon mal berechnet, was lange Aufenthalte in Gemeinschaftsunterkünften ohne Arbeit und reale Chance für die Zukunft, mit den vielen psychischen und physischen Erkrankungen unseren Staat wirklich kosten?!

Ich denke, hier besteht noch viel Handlungsbedarf, dem viel Arbeit vorausgeht und hoffe, dass die Entscheidungsträger in den Innenministerien vor der Innenministerkonferenz im Dezember zu Gesprächen mit der Basis bereit sind und auch gut zuhören werden. Denn auch ein Asylbewerber ist ein Mensch!

Karin Voß

Leiterin der Gemeinschaftsunterkunft in Neustrelitz



Thomas Wanie

Kommentar zum Bleiberecht von Thomas Wanie, Rechtsanwalt Tätigkeitsschwerpunkt Aufenthalts- und Asylrecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

zu den Erklärungen von Herrn Dr. Joachim Krech zur gesetzlichen Altfallregelung am Tag des Flüchtlings am 02.10.09 in Schwerin möchte ich mitteilen: Die gesetzliche Altfallregelung ist mittlerweile seit zwei Jahren in Kraft. Sie soll geduldeten Ausländern,

die am 01.07.07 seit acht bzw. sechs Jahren im Bundesgebiet leben und sich weitestgehend integriert haben, ein Bleiberecht ermöglichen.

Eine Frist für Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Trotzdem war das Bundesministerium des Innern der Auffassung, Anträge könnten nur bis zum 30.06.08 gestellt werden. Dies ergebe sich daraus, dass ab dem 01.07.08 der erforderliche Sprachnachweis nicht mehr erbracht werden könne. Die Länder schlossen sich der Ansicht des BMI zum Teil an (mecklenburg-vorpommersche Anwendungshinweise vom 15.01.08), zum Teil nicht. Mittlerweile hat jedoch auch das BMI seine Auffassung geändert.

Anträge können somit bis zum 31.12.09 gestellt werden. Danach läuft die Altfallregelung aus.

Ab dem 01.01.10 müssen auch diejenigen, die bisher nur eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten hatten, die Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachweisen. Eine weitere Besonderheit, die mit dem Stichtag des 31.12.09 verbunden ist, ist der Ausschluss der Fiktionswirkung. Dies bedeutet, dass die bereits erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach der Stellung eines Verlängerungsantrages mit Ablauf des 31.12.09 nicht als fortbestehend gelten. Am 01.01.10 verlieren sie ihre Gültigkeit mit der Folge, dass die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig werden und auch die Ausübung der Erwerbstätigkeit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erlaubt ist.

Bundesweit kommt auf die Ausländerbehörden durch den gesetzlich geregelten Stichtag für alle Aufenthaltserlaubnisse eine hohe Zahl an Verlängerungsanträgen zu. Diese müssen noch in diesem Jahr bearbeitet werden, da andernfalls die Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig werden und ihre Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit verlieren.

Sowohl von den Ministern in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde deswegen im Vorfeld empfohlen, die Verlängerungsanträge so rechtzeitig zu stellen, dass eine Entscheidung der Ausländerbehörde noch vor dem 01.01.10 getroffen werden kann. Dabei bleibt aber unklar, wann die Antragstellung noch „rechtzeitig“ wäre.

Der Ausschluss der Fiktionswirkung steht auch in der Literatur in der Kritik und wird vereinzelt sogar als „unverständliche Fehlleistung des Gesetzgebers“ bezeichnet.

Diesen Fehler gilt es zu beheben. Daher halte ich es für vollkommen gerechtfertigt zunächst zu fordern: Der Stichtag (31.12.09) muss verlängert werden (so auch Opposition im Alten Bundestag und SPD; CDU ist grundsätzlich dagegen).

Ob der neu gewählte Bundestag eine Fristverlängerung oder eine Neuformulierung der Altfallregelung verabschiedet wird, hängt vom Ergebnis der im Dezember 2009 stattfindenden Innenministerkonferenz ab.

Bis dahin sollten die Ausländerbehörden deswegen den Betroffenen mit Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis gültig werdende Duldung erteilen, falls eine rechtzeitige Bearbeitung des Verlängerungsantrages nicht möglich sein wird. Diese sollte mit einer Beschäftigungserlaubnis versehen werden, damit der Ausländer bis zur Entscheidung über seinen Verlängerungsantrag weiterhin seiner Beschäftigung nachgehen kann.

Thomas Wanie

Rechtsanwalt Tätigkeitsschwerpunkt Aufenthalts- und Asylrecht

Kommentar zum Bleiberecht von Roswitha Mühlbein, Diakonisches Werk Mecklenburg

Am 11. Mai sind die beiden Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände mit gemeinsamen Forderungen zum Bleiberecht für Flüchtlinge an die Öffentlichkeit getreten und haben die Aktion Bleiberecht gestartet (www.aktion-bleiberecht.de).

Wir Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Migration des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs haben von Anfang Flüchtlinge unterstützt, die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelungen vom November 2006 und August 2007 zu erfüllen. Unsere Befürchtung ist, dass viele in die Duldung zurückfallen oder sogar abgeschoben werden, wenn die Probe-Aufenthaltserlaubnisse Ende 2009 auslaufen.

Deshalb bitten wir alle Leser:

Setzen auch Sie sich dafür ein, dass die Altfallregelung verlängert wird und darüber hinaus humanitäre Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden!

BLEIBERECHT AUF PROBE

Was wird aus Reto Romani* ?

Reto R. (43) ist seit 9 Jahren in Deutschland. Als Rom floh er im Kosovo-Krieg vor den Serben. Er hat immer noch die Erinnerung an schreckliche Erlebnisse im Kopf. Jeder zweite Satz beginnt mit „Tschuldigung...“. Wenn ein Behördenmitarbeiter, die Lehrerin im Alphabetisierungs-Kurs ein Anliegen äußert, das er nicht sofort versteht und umsetzen kann, beginnt er zu zittern. So habe ich Reto erlebt.

Lebensunterhaltsicherung

Reto hat - weil er lange genug hier ist - das Bleiberecht auf Probe erhalten. Nach § 104 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten Flüchtlinge ein bis zum 31. Dezember 2009 befristetes Aufenthaltsrecht auf Probe und den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Voraussetzung ist neben einem mindes-

tens 6- bzw. 8-jährigem Aufenthalt in Deutschland, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer eine aktive Bereitschaft zur Integration zeigt, über ausreichend Wohnraum verfügt, hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt, sich rechtstreu verhalten und die Ausländerbehörden nicht vorsätzlich getäuscht hat. Die bleibeberechtigten Flüchtlinge müssen am Ende des Jahres nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern können. Das ist selbst für Deutsche ein Problem. Angesichts von Wirtschaftskrise und unter den Bedingungen des Arbeitsmarktes im Osten Deutschlands haben Arbeitsmarktprojekte es derzeit allgemein schwer, erfolgreich zu vermitteln. Reto R. ist nicht alleine in Deutschland. Ein Bruder lebt in einer westdeutschen Großstadt und hat längst eine Niederlassungserlaubnis. Er hatte das Glück, sehr schnell Arbeit zu finden. Ein weiterer Bruder lebt mit einem gesicherten Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern. Auch er arbeitet. Eine Schwester ist in Italien „hängen geblieben“. Reto möchte so gerne auch arbeiten. Aber er hat mehrere Handicaps, die ihn schwer vermittelbar machen. Er spricht sehr schlecht Deutsch, er kann nicht lesen und schreiben. Er ist - so sagt er - nur vier Jahre zur Schule gegangen. Es gibt keine Zeugnisse mehr. Schließlich gibt es da noch ein Problem mit den Erinnerungen. Sie verursachen Kopfschmerzen. Reto hat demnächst einen Termin beim Neurologen.

Qualifizierung kostet Zeit, die die Flüchtlinge nicht haben

Zurzeit lernt Reto Deutsch. Der Kurs wird noch bis zum März dauern. Bis zum 31. 12. 2009 wird Reto seine Lebensunterhaltssicherung nicht nachweisen können. Wie die zuständige Ausländerbehörde darauf reagieren wird, ist noch unklar.

Reto ist kein Einzelfall. Die tägliche Arbeit mit bleibeberechtigten und langjährig geduldeten Flüchtlingen im Projekt Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge (NAF) zeigt, dass AusländerInnen unabhängig von ihren Qualifikationen zumeist Arbeit im Niedriglohntektor angeboten wird. Berufsabschlüsse aus dem Herkunftsland werden oft nicht anerkannt. Das verhindert den Zugang zu besser bezahlten Tätigkeiten. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist neben der Passbeschaffung das größte Problem bei der Bleiberechtsregelung. Nachqualifizierungen und Deutschunterricht verbessern die Vermittelbarkeit deutlich. Aber sie kosten Zeit, die die Flüchtlinge aufgrund der Fristen nicht haben.

Flüchtlingsrat fordert eine Nachbesserung der Bleiberechtsregelung - Projekte, wie das Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge, müssen wirken können

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern fordert deswegen mit anderen Organisationen, den Kirchen und Vereinen, dass die Aufenthaltserlaubnis auch verlängert werden soll, wenn jemand nachweist,

dass er sich um einen Arbeitsplatz bemüht hat und/oder an Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt, die die Chancen auf eine zukünftige Integration in den Arbeitsmarkt eröffnen. Für alte, kranke oder behinderte Menschen, für Menschen, die Angehörige pflegen oder versorgen, müssen ebenfalls Lösungen gefunden werden, da sie offensichtlich, wie oben beschrieben, weder die hohen Voraussetzungen für ein

Bleiberecht nach der derzeitigen Regelung erfüllen noch durch andere Gesetze geschützt werden. Mehr Informationen über das Bleiberecht und das Thema „Arbeit für Flüchtlinge“ gibt Ulrike Seemann-Katz, naf@fluechtlingsrat-mv.de

* Der richtige Name ist der Redaktion bekannt und wurde durch Human Place geändert.

EIN JAHR „FKK - FRAUEN KOMMUNIZIEREN KUNSTVOLL“ IN NEUBRANDENBURG

Vor einem Jahr, im Juni 2008 begann unser Projekt „FKK – Frauen Kommunizieren Kunstvoll“ im Heim für Flüchtlinge der Malteser Werke gGmbH in Neubrandenburg. Eine Gruppe von Frauen der Einrichtung und der Stadt trifft sich seitdem jeden dritten Dienstag unter der Koordination der Initiativgruppe für Ausländer Neubrandenburg unter der Leitung von Karin Reddemann. Mit Unterstützung des Flüchtlingsrates MV konnte dieses Projekt für ein Jahr verwirklicht werden. Angespornt von den Frauen, die mit Begeisterung immer dabei waren, sind mit viel Geschick, Geduld, Feingefühl und Talent schöne Handarbeiten entstanden. Die Gruppe ist für alle Frauen offen und alle Interessenten sind herzlich willkommen.



Initiativgruppe für Ausländer Neubrandenburg

NEUN MONATE ALLEIN ALS FLÜCHTLING IN AMMAN Sohn endlich wieder bei seiner Familie

Am 14. September sind wir, Sylvia Giesler und Doreen Klamann-Senz nach Pasewalk eingeladen zur Familie S. Schon im Vorfeld hat uns ihre Beraterin, Frau Jahnke vom DRK Pasewalk von den vielen Hindernissen der Familie berichtet. „Ich bin so glücklich, dass die Familie endlich da ist und darüber, wie froh die Familie jetzt ist, endlich wieder zusammen zu sein.“ Wir sind sehr gespannt.

„Ich bin so glücklich, dass die Familie endlich da ist“

Als wir in den Aufgang des Hauses kommen, stehen vor uns zwei Türen offen – die Familie lebt in zwei Wohnungen. Es war für die Eltern mit ihren sieben Kindern nicht möglich, eine Wohnung für alle zu find-

en. Aber erst seit dem 14. Juni diesen Jahres sind sie wieder alle vereint. Vor acht Jahren trennte sich das Leben der Familie.

Der Vater musste seine Heimat aufgrund einer sich zuspitzenden Situation überstürzt verlassen und flüchtete nach Deutschland. Seine Frau war gerade mit dem Jüngsten im vierten Monat schwanger und blieb mit den Kindern alleine im Irak zurück. Eine Flucht mit allen Kindern war unmöglich. Es lebten aber noch Verwandte und Bekannte in der Nähe. Nachts, wenn sie alleine mit den Kindern im Haus war, hatte sie dennoch viel Angst.

„Man wusste nicht, ob es ein Nachbar, ein Freund, ein Bruder oder ein Feind ist, der da kommt.“



Familie S.

„Ich schlief mit einer Kalaschnikow unter dem Bett.“, sagt die Frau noch auf Jezidisch und ihr Mann übersetzt es für uns. Die Frau nickt selbstbewusst, als ich sie frage, ob sie denn überhaupt schießen könne. „Na klar“ - besagt ihre Geste.

Es war so ein „richtiges Drama“, beginnt dann Frau Jahnke vom DRK Pasewalk zu erzählen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht, damals noch in Greifswald, den Vater als Asylberechtigten nach sechs Jahren in Deutschland anerkannt hatte, konnte endlich auch die Familie nach Deutschland kommen. Ein glücklicher Moment. Eigentlich sollte jetzt alles ganz schnell gehen. Ein Visum zum Familiennachzug bei der Botschaft in Amman in Jordanien beantragen und dann ab ins Flugzeug.

Es vergehen dann aber noch über zwei Jahre, bis auch der älteste Sohn endlich in Deutschland ankommt.

Die Familie muss zunächst irakische Personalpässe, Reisepässe und die Heiratsurkunde zur deutschen Botschaft in Amman, in Jordanien bringen. Die Frau verkauft den Hof, das Haus und alles andere, was sie besitzen. Von dem Geld, was sie daraus erhalten, werden sie in Jordanien bis zur Ausreise nach Deutschland leben und Pässe bezahlen müssen.

In der Botschaft in Amman sagt man ihnen, dass die Heiratsurkunde von sechs verschiedenen Behörden

aus dem Irak abgestempelt werden muss. Das dauert sechs Monate. Zu dieser Zeit ist es im Irak sehr gefährlich. Alle Menschen haben Angst, zum Einkaufen, zur Schule oder zur Arbeit zu gehen.

Während dieser Zeit wird eine neue Passserie eingeführt, da die alten Pässe nicht fälschungssicher waren. Das bedeutet für die Familie, alle Pässe neu beantragen zu müssen. Das kostet nochmal sehr viel Geld und vor allem Zeit. Erst nach weiteren sieben Monaten halten sie die neuen Pässe in der Hand. Schuld an der Dauer sind die Behörden in der Weise, dass es erst nach drei Monaten Anträge für die neuen Pässe gab.

Vor der Einreise überschlagen sich die Ereignisse. Einmal kommt die Nachricht, ja, die Familie kommt, dann wieder nicht, es müsse noch ein Gen-Test gemacht werden usw. Der Vater ist sprachlos, hilflos – er telefoniert viel, auch im Sprachkurs, ist ständig im Kontakt mit Frau Jahnke.

Am 13. September 2008 kommt endlich das Flugzeug mit der Familie in Deutschland an. Ein glücklicher und trauriger Moment zugleich. Denn ein Sohn fehlt. Khalaf ist jetzt 18. Sein Geburtstag fiel in die Zeit, in der die Familie auf ihre Pässe warten musste. Und obwohl zuvor schon Anträge auf Familienzusammenführung gestellt wurden, gibt der Behördenmitarbeiter der deutschen Botschaft in Amman den

Pass des Jungen zurück. Er ist jetzt erwachsen und darf nicht mit seiner Familie nach Deutschland einreisen. Khalaf ist jetzt allein in Amman; der Rest der Familie ist zusammen.

and I will help them as well.

Am 14. Juni 2009, neun Monate später, landet auch der erwachsene Sohn in Hannover. Das Resettlement-Programm für Flüchtlinge aus dem Irak hat ihm die Türen geöffnet. Und endlich kommt etwas Normalität in das Leben der Familie.

Heute gehen alle Kinder in die Schule. Sie erhalten vorbildlich extra Deutschstunden an ihrer Schule. Schon nach einem Jahr können sie uns gut verstehen und mit uns reden.

Als ich Khalaf frage, wie er es jetzt hier in Deutschland findet, sagt er nur „beautiful“. Er spricht gut Englisch. Auf Deutsch kann er sich nach den drei Monaten hier noch nicht unterhalten, aber das wird nicht lange dauern. Sein jüngerer Bruder wird ihn bestimmt bald zum Fußballverein mitnehmen, indem er regelmäßig spielt.

Khalafs Schicksal steht für die Unmenschlichkeit in unserem Flüchtlingsrecht. Eine Familie hört nach unseren aktuellen gesetzlichen Regelungen auf, als Einheit anerkannt und geschützt zu werden, sobald eines der Kinder über 18 Jahre alt ist.

Herzliches Dankeschön

An dieser Stelle danken wir, der Flüchtlingsrat und viele Flüchtlinge aus Pasewalk, Frau Jahnke sehr herzlich für die jahrelange gute Zusammenarbeit, Ihr Engagement und die unermüdliche Unterstützung vieler, vieler Flüchtlinge in Pasewalk.



Danke Frau Jahnke vom DRK Pasewalk

INTEGRATION FÜR ALLE FLÜCHTLINGE AB DEM ERSTEN TAG

Flüchtlingsrat: Mehr Mut bei der Fortschreibung des Integrationskonzeptes für Mecklenburg-Vorpommern – alle Flüchtlinge einbeziehen, keine Förderung von Parallelgesellschaften

In den nächsten Monaten wird das bestehende Integrationskonzept des Landes fortgeschrieben. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich daran.

Seine Botschaft lautet:

Das Landesintegrationskonzept muss für alle Zuwanderer geöffnet sein, die in unserer Gesellschaft leben.

Grundsätzlich beziehen die dem Konzept zugrunde liegenden Leitlinien Asylsuchende und Flüchtlinge in die Integrationsbemühungen ein. Mit den Worten „soweit dieses im Hinblick auf den vorübergehenden Aufenthalt ... sinnvoll erscheint“, wird im alten Konzept allerdings sofort wieder eine Einschränkung gemacht.

Flüchtlinge, deren Aufenthalt juristisch nicht auf Dauer angelegt ist, werden derzeit nicht zwingend einbezogen und müssen entsprechend bei angebotenen Maßnahmen keine Berücksichtigung finden. Im weiteren Konzept werden spezielle Integrationsbedarfe derzeit nicht aufgeführt.

Flüchtlinge werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, was beispielsweise Kindern Besuche von Schulfreunden erschwert.

Flüchtlinge werden im Gegenteil ausgeschlossen, auch wenn sie sich wegen tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebehindernisse geduldet auf Dauer in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten. So werden beispielsweise Integrationskurse für Geduldete nicht bezahlt, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind

für Menschen im ersten Jahr des Asylverfahrens nicht verfügbar, Flüchtlinge werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, was beispielsweise Kindern Besuche von Schulfreunden erschwert.

Die Realität zeigt: Bei der Stellung eines Asylantrages ist nicht absehbar, wie lange sich der jeweilige Flüchtling in Deutschland aufhalten wird. Hinzu kommt, dass nur bei weniger als zwei Prozent aller Asylanträge Asyl erteilt wird. In diesem Jahr erhielten beispielsweise bis August nur 1,5% der Flüchtlinge Asyl. Dennoch werden nicht über 98 Prozent der Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, bereits nach kurzer Zeit wieder abgeschoben. Das bedeutet, dass eine relevante Anzahl von Menschen durch Nichtberücksichtigung als Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen ist, obwohl sie über lange Zeit hier leben, ihre Kinder voraussichtlich sogar für immer hier bleiben werden. Ist das sinnvoll?

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern fordert daher, dass das Integrationskonzept niemanden ausgrenzen darf.

Ulrike Seemann-Katz, die Vorsitzende, erklärt dazu:

„Die Folge jahrelanger Ausgrenzung stellt ein besonderes Integrationshemmnis beispielsweise am Arbeitsmarkt dar. Flüchtlinge, die keine Möglichkeit zur Teilnahme an einem Sprachkurs hatten, können nur schwer Arbeit finden und ihren Lebensunterhalt sichern. Das Konzept sollte sich daher zukünftig an alle Flüchtlinge richten. Die spezielle Situation von Flüchtlingen sollte in jedem Arbeitsfeld Berücksichtigung finden.“

Die Stellungnahme des Flüchtlingsrates steht auf der Internetseite <http://www.fluechtlingsrat-mv.de/> zum Download zur Verfügung.

In den nächsten Monaten werden in einzelnen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Handlungsfeldern wie beispielsweise „Schule“, „Beruf“ oder „Gesundheit“ alle Stellungnahmen diskutiert. Gerne nehmen wir Anregungen und Wünsche noch auf und bringen diese ins Verfahren mit ein. Wir freuen uns über Rückmeldungen.

Anregungen oder Nachfragen unter :

Ulrike Seemann-Katz

0172 – 32 44 842

naf@fluechtlingsrat-v.de

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für

- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
- menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung

und ist gegen

- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Wir beraten

- Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind

Wir organisieren

- Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl

Wir vermitteln

- Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.

Wir koordinieren und fördern

- die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV

Helfen kann jeder

- durch eine Spende auf folgendes Konto:
VR-Bank eG Schwerin
BLZ: 140 914 64
Ktn.: 349 003
- durch eine Mitgliedschaft
- durch eine freiwillige Mitarbeit



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg -Vorpommern e.V.

DU WIRST GEBRAUCHT, MACH MIT, MISCH DICH EIN!

Immer wieder werden Menschen ohne eigene Schuld zu den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft. Krieg, Folter oder Hunger zwingen sie, ihr Land zu verlassen und anderswo Schutz zu suchen. Wenn sie dann niemanden haben, der sich für sie stark macht, haben sie keine Chance. Die Flüchtlinge brauchen Unterstützung, um die Kraft zum Weitermachen zu finden, Menschen, die ihnen auf den Weg helfen.

**Sie brauchen DICH, DEIN
freiwilliges Engagement.**

Wir vom Flüchtlingsrat suchen Menschen, die uns in unserer Arbeit auf Landesebene unterstützen, zum Beispiel:

- bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen
- bei Pflege unserer Homepage
- für die Pressearbeit zu aktuellen Flüchtlingsthemen
- um Spenden zu sammeln
- und bei der Entwicklung neuer Ideen.

Was dich bei uns erwartet:

- ein vielfältiges Team
- interessante Aktionen
- Freiraum für eigene Ideen
- Unterstützung durch hauptamtliche MitarbeiterInnen und ein landesweites Netzwerk

Setz dich mit uns in Verbindung.

Ruf an unter:

0385 5815790 oder

schick uns eine E-Mail an:

kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

wir freuen uns auf dich.

Herzlichst

Doreen Klamann-Senz

Geschäftsstelle Flüchtlingsrat MV
e.V.

